



Grundsätze über den Inhalt und Umfang des Amtsblattes der Stadt Beilstein („Redaktionsstatut“)

vom 19.01.1988, geändert durch Beschluss vom 02.09.1993

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Beilstein ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Beilsteiner Mitteilungen – Amtsblatt der Stadtverwaltung Beilstein“. Für die laufende Herausgabe des Amtsblattes ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt zuständig.
2. In das Amtsblatt werden aufgenommen:
 - 2.1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung Beilstein und anderer öffentlicher Behörden und Stellen,
 - 2.2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung
 - 2.3. Veranstaltungshinweise der Kirchen, der sonstigen Glaubensgemeinschaften, der Schulen, der Parteien, der örtlichen Vereine sowie sonstiger örtlicher Organisationen,
 - 2.4. Veranstaltungsberichte der Kirchen, der sonstigen Glaubensgemeinschaften, der Schulen, der örtlichen Vereine sowie sonstiger örtlicher Organisationen, Berichte kommunalpolitischen, landespolitischen, bundespolitischen und europapolitischen Inhalts von örtlichen Organisationen der politischen Parteien und der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.
Vor Kommunalwahlen können auch andere nicht im Gemeinderat vertretene Gruppierungen vom Zeitpunkt der Einreichung ihres Wahlvorschlages bis zum Wahltag im Mitteilungsblatt unter der Rubrik „Parteien“ berichten.
Diese Berichte sollen ebenfalls einen Umfang von 40 Zeilen nicht übersteigen.
 - 2.5. Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen von örtlichen Parteien und sonstigen örtlichen Organisationen. Zur Entgegennahme dieser Anzeige ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet,
 - 2.6. Leserschriften sowie sonstige allgemeine Meinungsäußerungen und Darstellungen (Aufsätze, Essays, Kommentar u. ä.) zu kommunalpolitischen und landespolitischen oder bundespolitischen Themenbereichen werden nicht in das Amtsblatt aufgenommen.
 - 2.7. Nicht aufgenommen in den redaktionellen Teil des Amtsblattes werden Berichte und Darstellungen von Kandidaten bei einer Bürgermeisterwahl. Diese sind nur möglich als deutlich gekennzeichnete Anzeigen im Sinne von Ziffer 2.5.
3. Die presserechtliche Verantwortung für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung trägt der Bürgermeister der Stadt Beilstein oder sein Vertreter im Amt.
4. Entscheidungen darüber, ob die beim Bürgermeisteramt eingegangenen Nachrichten den Grundsätzen über den Inhalt und Umfang des Amtsblattes entsprechen, trifft ausschließlich der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

Beilstein, den 25.01.1994

gez. Henzler
Bürgermeister